

Mitteilung Nr. 349 /2010**Amateurfunkdienst; Zuteilungsverfahren für Klubstationsrufzeichen mit 1-buchstabigem Suffix**

Klubstationsrufzeichen mit 1-buchstabigem Suffix werden nach Nr. 9 des Rufzeichenplans gemäß Verfügung Nr. 12/2005 und 34/2005 für die Dauer von höchstens 5 Jahren zugeteilt. Die Zuteilungen erfolgen seit dem 09.07.2005 nach dem in der Mitteilung Nr. 151/2005 beschriebenen Verfahren. Die Entscheidung, ob eine Verlängerung der Zuteilungsdauer des gleichen Rufzeichens möglich ist, wurde dabei zurückgestellt.

Die Entscheidung ergeht hiermit wie folgt:

Im Hinblick darauf, dass es sich bei den betreffenden Rufzeichen um eine knappe Ressource handelt, sowie im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz, werden Klubstationsrufzeichen mit 1-buchstabigem Suffix auch weiterhin ausschließlich befristet für die Dauer von bis zu 5 Jahren zugeteilt. Dadurch ist sichergestellt, dass auch zukünftig ausreichender Handlungsspielraum für die Zuteilung von Rufzeichen mit 1-buchstabigem Suffix besteht.

Für die Rufzeichenzuteilung werden Gebühren gemäß Anlage 2 der Amateurfunkverordnung (AFuV) erhoben.

225-9